

# **Weiterbildungsinstitution Klinische Neuropsychologie GNP**

## **Informationen**

**zur Erlangung einer Akkreditierung als**

**„Weiterbildungsinstitution Klinische Neuropsychologie GNP“**

**entsprechend dem Curriculum Klinische Neuropsychologie in seiner  
Fassung vom 21.10.2016**

**gültig ab 01.12.2017**

## **Gesellschaft für Neuropsychologie e. V.**

### **GESCHÄFTSSTELLE**

**Postfach 11 05 • 36001 Fulda**

**Nikolausstraße 10 • 36037 Fulda**

**Tel. ++49(0)6 61/9 01 96 65**

**Fax ++49(0)6 61/9 01 96 92**

**E-Mail: [fulda@gnp.de](mailto:fulda@gnp.de)**

**Internet: [www.gnp.de](http://www.gnp.de)**

## Inhalt

Einführung.....	3
Präambel.....	5
6. Anforderungen an Weiterbildungsstätten, Weiterbildungsermächtigte und Supervisoren ...	6
6.1 Weiterbildungsstätten für den Weiterbildungsteil Praktische Weiterbildung .....	6
6.2 Weiterbildungsermächtigte .....	7
6.3 Weiterbildungsstätten für den Weiterbildungsteil Theorie .....	7
6.4 Supervisoren .....	7
6.5 Verzeichnisse .....	8
Ausführungsbestimmungen zur Anerkennung als „Weiterbildungsinstitution Klinische Neuropsychologie GNP“ .....	8
1. Antragstellung, Antragsbearbeitung und Entscheidung .....	8
2. Gutachterverfahren .....	9
3. Berufserfahrung Weiterbildungsermächtigter.....	10
4. Veränderung des Weiterbildungsermächtigten und der Weiterbildungsinstitution.....	10
5. Qualitätssicherung.....	11
6. Entzug der Weiterbildungsermächtigung .....	12
7. Datenschutz .....	12
8. Gebühren .....	12
Empfehlungen.....	12

## Einführung

Die Gesellschaft für Neuropsychologie wurde 1986 gegründet und legte nach entsprechenden Vorarbeiten 1993 erstmalig den Grundstein für eine spezifische Weiterbildung im Bereich der Klinischen Neuropsychologie, die auf einem Diplom, seit 2006 auf einem äquivalenten Master-Abschluss in Psychologie, aufsetzt.

Das „Zertifikat Klinische Neuropsychologie“ der GNP stellt bis heute die spezifische fachliche Grundlage für eine Berufstätigkeit in der Versorgung von Patienten mit Erkrankungen oder Funktionsstörungen des Gehirns dar.

Zentraler Bestandteil der Weiterbildung ist eine klinisch-praktische Tätigkeit unter Anleitung eines Weiterbildungsermächtigten, die den Erwerb umfangreicher Kenntnisse und Fertigkeiten in der Behandlung hirnganisch bedingter psychischer Erkrankungen einschließlich ihrer Wechselwirkungen mit vorbestehenden oder begleitenden Problemstellungen ermöglicht. In Kombination mit darauf abgestimmter Supervision und Theorie-Vermittlung erlernen die Weiterbildungsteilnehmer, wissenschaftlich fundierte, individuell und nachhaltig wirksame neuropsychologische Behandlungsmaßnahmen zu konzipieren und durchzuführen.

Entsprechend kommt den Weiterbildungseinrichtungen wie den Weiterbildungsermächtigten eine herausragende Bedeutung in der Durchführung der Weiterbildung gem. dem Curriculum „Klinische Neuropsychologie GNP“ zu.

Mit einer Akkreditierung als Weiterbildungsinstitution für Klinische Neuropsychologie (GNP) verbindet sich der Nachweis von personellen, strukturellen und organisatorischen Voraussetzungen, die eine dem Curriculum entsprechende Vermittlung von Behandlungskompetenzen zulässt.

Weiterbildungsinstitutionen für Klinische Neuropsychologie (GNP) leisten so einen entscheidenden Beitrag zu Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Versorgung von Patienten mit hirnganisch bedingten psychischen Störungen.

Die GNP bzw. die in ihr organisierten Fachexperten stellen die für die Durchführung der Weiterbildung notwendigen Strukturen und Prozesse zur Verfügung.

Die fachlichen Gremien der GNP sorgen dafür, dass das Curriculum Klinische Neuropsychologie kontinuierlich an die Fortschritte in den Neurowissenschaften, in der Medizin und der Psychologie sowie an die sich verändernde Ausbildungs- und Versorgungslandschaft angepasst wird.

Die in den Weiterbildungsinstitutionen tätigen Weiterbildungermächtigten erhalten als Mitglieder der GNP Zugang zu Plattformen für den fachlich-kollegialen Austausch und zu Informationsmaterialien, die ihnen die Durchführung der Weiterbildung erleichtern soll.

Sie haben auch die Möglichkeit, Fragen oder spezifische Anforderungen ihrer Institution in die Fachgemeinschaft einzubringen und so neben der akuten Problemlösung zur stetigen Weiterentwicklung der Weiterbildung wie der Versorgung beizutragen.

Auf den nachfolgenden Seiten werden die Voraussetzungen für eine Akkreditierung als Weiterbildungsinstitution ausgeführt. Zudem finden sich Verweise auf ergänzende Informationen und Arbeitsmaterialien.

Wir freuen uns über Ihr Interesse an einer Akkreditierung als Weiterbildungsinstitution Klinische Neuropsychologie GNP und stehen Ihnen für ggf. verbleibende Fragen gerne unter oben angegebenen Kontaktdaten zur Verfügung.

Ihre GNP

## **Präambel**

Die Gesellschaft für Neuropsychologie GNP richtet eine postgraduierte Weiterbildung in Klinischer Neuropsychologie für Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium in Psychologie (Diplompsychologe, Master in Psychologie, Master in Klinischer Psychologie oder Master in verwandten Spezialisierungen) in Kooperation mit klinischen Einrichtungen ein.

Alle Inhalte der Weiterbildung und die Voraussetzungen für ihre Durchführung sind im „**Curriculum Klinische Neuropsychologie GNP**“ (→ Informationsbroschüre) festgelegt und beschrieben.

Für Weiterbildungseinrichtungen und Weiterbildungsermächtigte enthält das Curriculum **Akkreditierungsrichtlinien**, die die Anforderungen für eine umfassende, uneingeschränkte Anerkennung als Weiterbildungseinrichtung definieren.

Eine Akkreditierung für bestimmte Weiterbildungsinhalte oder einen reduzierten Weiterbildungszeitraum ist in bestimmten Fällen möglich.

Den Prozess der Akkreditierung regeln **Ausführungsbestimmungen**.

Sie regeln auch das Vorgehen bei einer Änderung oder dem Wegfall der Antragsvoraussetzungen und die qualitätssichernden Maßnahmen.

**Empfehlungen** zur Durchführung der Weiterbildung ergänzen die Antragsinformationen. Sie haben sich in der Umsetzung der Weiterbildung bewährt, sind aber nicht verbindlich.

## **Akkreditierungsrichtlinien zur Anerkennung als „Weiterbildungsinstitution Klinische Neuropsychologie GNP“**

(Auszug aus „Curriculum Klinische Neuropsychologie GNP“) in der Fassung vom 21.10.2016 gültig ab 01.12.2017)

### **6. Anforderungen an Weiterbildungsstätten, Weiterbildungermächtige und Supervisoren**

Die Weiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung von Weiterbildungermächtigen an akkreditierten Weiterbildungsstätten durchgeführt.

#### **6.1 Weiterbildungsstätten für den Weiterbildungsteil Praktische Weiterbildung**

Eine Akkreditierung als Weiterbildungsstätte für die praktische Weiterbildung können klinische Einrichtungen beantragen, deren Indikationskatalog ein breites Spektrum von Erkrankungen und Verletzungen umfasst, die Hirnfunktionsstörungen zur Folge haben.

Die neuropsychologische Versorgung der Patienten muss die Tätigkeitsbereiche der Klinischen Neuropsychologie in wesentlichen Teilen umfassen. Dazu gehört auch eine interdisziplinäre Zusammenarbeit (v. a. mit Ärzten, Physiotherapeuten, Sprachtherapeuten und Ergotherapeuten).

Die Weiterbildungsstätte muss über eine Ausstattung verfügen, die eine neuropsychologische Tätigkeit in Diagnostik und Therapie nach dem neuesten Kenntnisstand zulässt.

Für den Umfang der Zulassung einer Weiterbildungsstätte ist maßgebend, inwieweit sie die zeitlichen, inhaltlichen, personellen und materiellen Anforderungen des Curriculums Klinische Neuropsychologie erfüllen kann. Wenn nicht alle Anforderungen erfüllt werden, kann eine zeitlich reduzierte Weiterbildungermächtigung (z.B. für ein Jahr) ausgesprochen werden. Einrichtungen, die einzeln nicht die Kriterien zur Durchführung der Weiterbildung erfüllen, können sich zu Verbänden bzw. Kooperationen zusammenschließen und eine Akkreditierung als Weiterbildungsverbund bzw. Kooperationspartner beantragen.

Veränderungen in Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte sind vom entsprechenden Weiterbildungermächtigen unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen in der Kooperation einer zugelassenen Weiterbildungsstätte.

## 6.2 Weiterbildungsermächtigte

Eine Akkreditierung als Weiterbildungsermächtigte kann beantragen, wer folgende Voraussetzungen nachweist:

- Zertifikat Klinische Neuropsychologie GNP
- mindestens 5jährige klinisch-neuropsychologische Berufstätigkeit
- Erfahrungen als Dozent für neuropsychologische Themen
- persönliche und fachliche Eignung
- kontinuierliche neuropsychologische Fortbildung im Umfang von mindestens 100 Fortbildungsstunden in den der Antragstellung vorangegangenen fünf Jahren

Die Akkreditierung als Weiterbildungsermächtigter wird für 7 Jahre erteilt.

Sie wird auf Antrag verlängert, wenn die Voraussetzungen weiter bestehen und der Antragssteller für diesen Zeitraum eine kontinuierliche neuropsychologische Fortbildung im Umfang von insgesamt 140 Stunden nachweisen kann.

## 6.3 Weiterbildungsstätten für den Weiterbildungsteil Theorie

Als Weiterbildungsstätte für den Weiterbildungsteil Theorie können Einrichtungen oder Verbünde zugelassen werden, die alle Teile der theoretischen Weiterbildung vorhalten und eine adäquate personelle, räumliche und materielle Ausstattung nachweisen.

Eine Akkreditierung einzelner Weiterbildungsveranstaltungen ist auf Antrag möglich, wenn in diesem der Bezug der Inhalte zu einem der unter 5.1 aufgeführten Kenntnis-Bereiche sowie eine entsprechende Qualifikation des Referenten nachgewiesen werden.

## 6.4 Supervisoren

Eine Akkreditierung als Supervisor kann beantragen, wer folgende Voraussetzungen nachweist:

- Zertifikat Klinische Neuropsychologie GNP
- Approbation als Psychologischer Psychotherapeut
- mindestens 5jährige klinisch-neuropsychologische Berufstätigkeit nach Abschluss der Weiterbildung KNP GNP
- mindestens 3jährige Tätigkeit in der neuropsychologischen Lehre
- kontinuierliche neuropsychologische Fortbildung im Umfang von mindestens 100 Fortbildungsstunden in den der Antragstellung vorangegangenen fünf Jahren

Die Akkreditierung als Supervisor wird für 7 Jahre erteilt.

Sie wird auf Antrag verlängert, wenn die Voraussetzungen weiter bestehen und der Antragssteller für diesen Zeitraum eine kontinuierliche neuropsychologische Fortbildung im Umfang von insgesamt 140 Stunden nachweisen kann, von der sich 32 Stunden auf supervisionsspezifische Inhalte beziehen.

Die zertifizierten „Supervisoren GNP“ werden in einem Register geführt, das auf der GNP-Homepage veröffentlicht wird.

### **6.5 Verzeichnisse**

Die GNP führt Verzeichnisse über akkreditierte Weiterbildungsstätten, Weiterbildungs-ermächtigte und Supervisoren.

## **Ausführungsbestimmungen zur Anerkennung als „Weiterbildungsinstitution Klinische Neuropsychologie GNP“**

### **1. Antragstellung, Antragsbearbeitung und Entscheidung**

.Antragsteller ist der/ die in der Einrichtung tätige Klinische Neuropsychologe/in GNP, der den Antrag im Namen der durch ihn vertretenen Einrichtung an die Geschäftsstelle der GNP richtet.

Der Antrag erfolgt schriftlich per E-Mail mit Hilfe des im Downloadbereich der Homepage zur Verfügung gestellten Formulars, das eine systematische Abfrage aller antragsrelevanten Angaben vornimmt.

Die eingesandten Antragsunterlagen werden zunächst auf formale Vollständigkeit geprüft.

Der/die Antragsteller/in erhält eine Eingangsbestätigung mit einem Bescheid über die Begutachtungsfähigkeit oder Angaben ggf. noch fehlender Unterlagen. Fehlende Unterlagen sind nachzureichen.

Die weitere Bearbeitung wird bis zur Vollständigkeit aller Unterlagen und Zahlungseingang der Akkreditierungsgebühr zurück gestellt.



Bei Vorliegen aller Unterlagen ist der Antrag begutachtungsfähig und wird von der Geschäftsstelle an zwei unabhängige Gutachter weitergeleitet.

Jeder Gutachter prüft den Antrag entsprechend der im Curriculum und den Akkreditierungsrichtlinien definierten Kriterien und spricht eine Empfehlung zur Entscheidung über den Antrag aus.

Die Ergebnisse der Prüfung und die Empfehlung werden der Geschäftsstelle per E-Mail Anhang (mit elektronischer Unterschrift) eingereicht.

Kommt es zu abweichenden Empfehlungen der Gutachter, kann ein dritter Gutachter hinzugezogen werden.

Der Vorstand trifft die Entscheidung auf Grundlage dieser Empfehlungen.

Der Antragsteller erhält einen Bescheid über die Entscheidung.

Gründe, die zu einer zeitlichen oder inhaltlichen Einschränkung der Weiterbildungsermächtigung oder zu einer Ablehnung des Antrags geführt haben, werden schriftlich mitgeteilt.

Der Antragsteller hat zweimal mit einer jeweiligen Frist von drei Monaten Gelegenheit, Belege über Ergänzungen oder Verbesserungen zu seinem Antrag nachzureichen, über die von denselben Gutachtern erneut befunden wird.

Geschieht dies nicht oder werden auch diese Unterlagen als nicht ausreichend beurteilt, wird nach dieser Frist der Antrag endgültig abgelehnt.

## **2. Gutachterverfahren**

Mit der Begutachtung werden Personen beauftragt, die der Vorstand in Abstimmung mit dem wissenschaftlichen Beirat auf ihre spezifische Qualifikation geprüft und in eine Gutachterliste aufgenommen hat.

Die Zuordnung der Gutachter zur Beurteilung eines Antrags erfolgt nach dem Zufallsprinzip, wobei dienstliche und persönliche Befangenheitsgründe nach Möglichkeit ausgeschlossen werden.

### **3. Berufserfahrung Weiterbildungermächtiger**

Weiterbildungsermächtigung setzt grundsätzlich eine zweijährige Berufstätigkeit nach Erlangen der Qualifikation (Zertifikat Klinische Neuropsychologie) voraus. Absolventen des Curriculums in seiner Fassung ab 01.08.2007, die ihre Weiterbildung formal erst nach langjähriger Berufstätigkeit abgeschlossen haben, können bei entsprechendem Nachweis bereits ein Jahr nach Erlangung des Zertifikats einen Antrag auf Weiterbildungsermächtigung stellen.

### **4. Veränderung des Weiterbildungermächtigten und der Weiterbildungsinstitution**

Die Akkreditierung wird ad personam erteilt und ist an den/die Weiterbildungsermächtigte/n wie auch an seine/ihre Tätigkeit in der Weiterbildungsinstitution gebunden.

Personelle Veränderungen (Ausfall des/r Weiterbildungsermächtigten durch Schwangerschaft/Elternzeit, längerfristige Erkrankungen, Stellenwechsel) sind der GNP (Geschäftsstelle) unmittelbar anzuzeigen.

Gleiches gilt für alle Änderungen der Einrichtungsmerkmale, die der erteilten Akkreditierung zugrunde lagen.

Die Weiterbildungsinstitution kann eine Übertragung der Weiterbildungsermächtigung auf eine andere entsprechend qualifizierte Person beantragen.

Kann die Stelle des Weiterbildungsermächtigten vorübergehend nicht besetzt werden, sind im Interesse der Weiterbildungskandidaten auch vom Regelfall abweichende Formen der klinisch-praktischen Weiterbildung möglich.

So kann die Anleitung/ Betreuung des Weiterbildungskandidaten auch durch einen externen Kooperationspartner (z.B. Mitbetreuung durch den Weiterbildungsermächtigten einer anderen Einrichtung eines Weiterbildungsverbundes, Kooperation mit niedergelassenen Lehrtherapeuten) erfolgen.

Dafür legt die Einrichtung eine schriftliche Vereinbarung über eine ausreichend intensive und regelmäßige Zusammenarbeit vor.

Der als Weiterbildungsermächtigter vorgesehene Kooperationspartner weist nach, dass er über die für diese Funktion erforderlichen Qualifikationen verfügt (Anlage 1 Akkreditierungsantrag)

Die Entscheidung über eine Aufrechterhaltung der Akkreditierung unter veränderten Voraussetzungen bzw. eine Übertragung der Weiterbildungsermächtigung trifft der Vorstand.

Je nach Umfang der Veränderungen oder in Zweifelsfällen ist das Gutachterverfahren wie oben beschrieben einzuleiten. Hierüber wird die Weiterbildungsinstitution vorab in Kenntnis gesetzt und kann ggf. ihren Antrag auf Umakkreditierung zurückziehen.

Überprüfungen bzw. Veränderungen der Akkreditierungsgrundlagen sind kostenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Aufwand.

## **5. Qualitätssicherung**

Die Weiterbildungsermächtigten sind Mitglieder in der GNP und werden als solche fortlaufend in die Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Curriculums Klinische Neuropsychologie GNP eingebunden.

Sie werden regelmäßig über diesbzgl. relevante fach- wie berufspolitische Entwicklungen informiert und erhalten Gelegenheit, sich kollegiale Hilfestellung bei der Umsetzung von Weiterbildungsanforderungen zu holen.

Sie unterstützen den Weiterbildungskandidaten bei der Dokumentation der Weiterbildungsleistungen und bringen ihre Erfahrungen als Weiterbildungsermächtigte in die Gremienarbeit der GNP ein.

Die Weiterbildungsermächtigung wie die Akkreditierung der Weiterbildungsinstitution sind auf sieben Jahre befristet.

Nach Ablauf dieses Zeitraums ist eine Re-Akkreditierung zu beantragen. In dieser ist nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für eine fachlich qualifizierte Durchführung der Weiterbildung in Klinischer Neuropsychologie entsprechend den im Curriculum und seinen ergänzenden Ausführungen beschriebenen Kriterien weiter bestehen und der Antragssteller für diesen Zeitraum eine kontinuierliche neuropsychologische Fortbildung im Umfang von insgesamt 140 Stunden (GNP akkreditierte Kurse und GNP Jahrestagung) nachweisen kann.

## **6. Entzug der Weiterbildungsermächtigung**

Eine ausgesprochene Weiterbildungsermächtigung und die damit verbundene Erlaubnis zur Titelführung können beim Bekanntwerden besonderer und schwerwiegender Gründe durch Vorstandsbeschluss entzogen werden.

## **7. Datenschutz**

Alle Antragsunterlagen werden streng vertraulich behandelt.

Alle Personen, die mit der Antragsbearbeitung betraut sind, werden zur Verschwiegenheit über die personenbezogenen Daten der Antragsteller, die zur Kenntnis genommenen Inhalte sowie die Antragsbeurteilung verpflichtet.

## **8. Gebühren**

Für Antragstellung und -bearbeitung fallen Gebühren an. Eine gültige Gebührenordnung ist der Homepage der GNP zu entnehmen.

## **Empfehlungen**

Es wird empfohlen, schriftliche Vereinbarungen zur Durchführung der Weiterbildung zu treffen, die die jeweiligen Aufgaben, relevante organisatorische Aspekte und das Vorgehen beim Auftreten von Problemen regeln.

Es wird empfohlen, in Verträgen festzuhalten, dass sich Weiterbildungsermächtigte und Supervisoren verpflichten, die Zertifizierung für die Dauer der Weiterbildung aufrechtzuerhalten (kontinuierliche Fortbildungsnachweise müssen dafür im Abstand von 7 Jahren bei der GNP eingereicht werden).